

wähnt, ja wird in gewisser Weise „verfremdet“, wie der Hinweis auf Papst Stephan zeigt. Pippin selbst tritt als Handelnder eigentlich gar nicht hervor, und mit einer solchen Darstellung und Akzentuierung wird unser Anonymus die Wirklichkeit von 750/51 wohl doch um einiges verfehlt haben.

Stützen die fränkischen Quellen den Bericht des Liber de unitate hinsichtlich der geschilderten Rolle des Papstes? Zwar ist es nicht möglich, jetzt in eine eingehende Erörterung der einschlägigen Quellen einzutreten, soviel kann aber doch gesagt werden, daß in den fränkischen Quellen dem Anteil des Papstes im allgemeinen ein viel größeres Gewicht beigemessen wird. Während die den Ereignissen recht nahe stehende karolingische „Hauschronik“, die Fortsetzung des sog. Fredegar, noch verhältnismäßig wortkarg ist²⁶⁾, werden die Annales regni Francorum zum Jahre 749 schon wesentlich deutlicher: *Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri*²⁷⁾. Der Annalist zitiert dabei möglicherweise aus dem päpstlichen Responsum. Nicht viel anders liest man es in der späteren Überarbeitung der Reichsannalen, ferner im Chronicon Laurissense breve, in den Annales Fuldenses, bei Einhard und in weiteren abgeleiteten Quellen²⁸⁾. Dabei wird immer wieder auf die *auctoritas apostolica* verwiesen, und man trägt kein Bedenken, von einem Auftrag oder Befehl des Papstes zu sprechen, daß man Pippin zum König mache (*mandavit, iussit*). Man kann daher sagen, daß die fränkischen Quellen selbst dem Anonymus keine ausreichende Grundlage für seine Interpretation der Vorgänge von 750/51 bieten konnten, vielmehr versucht er das Bild, das die Quellen zeigten, in seinem Sinne zu korrigieren. Dabei glaubt der Verfasser des Liber de unitate offenbar, sich mit seinen Quellen durchaus in Einklang zu befinden, wenn es an anderer Stelle heißt: *Superius quidem (cap. 2) dictum est, et vere iuxta fidem historiarum dictum est, Zachariam papam communi principum de regno Francorum legationi con-*

²⁶⁾ Vgl. Zitat in Anm. 17.

²⁷⁾ Ann. regni Franc. (wie Anm. 11) S. 8.

²⁸⁾ Vgl. Chronicon Laurissense breve ad 750 (wie Anm. 19) S. 28; Ann. Fuld. ad 752 (wie Anm. 19) S. 6; ferner die Nota de unctione Pippini, ed. B. K r u s c h, MGH SS rer. Merov. 1, 2 (1885) S. 465: ... *Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae ... in regni solio sublimatus est*. Die Nota de unctione Pippini wurde 767 in St. Denis geschrieben.